

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel und deren Einrichtungen (Medienausleihe und Internetnutzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- Gebühr für ein Jahr (12 Monate) für volljährige Nutzende 12,00 €
- Benutzungsgebühr nach Ablauf der Leihfrist (Versäumnisgebühren)
 - pro Medium und pro Woche 1,00 €
 - Konsolen pro Entleihungstag 2,00 €
 - Tonie-/Tigerboxen pro Entleihungstag 2,00 €
 - E-Reader pro Entleihungstag 2,00 €

(2) Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausstellung eines Ersatzausweises 5,00 €
- Ausdruck je Seite aus dem Internet / Kopie je Seite 0,10 €
- Fernleihe pro positiv erledigte Fernleihebestellung 2,00 €
- Versand pro Mahnung 1,50 €
bei Postversand zuzüglich der aktuellen Portokosten
- Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Beschädigung (je Medium zzgl. Anschaffungspreis/Restwert des Mediums) 2,00 €
- Einarbeitungsgebühr für ersetzte Medien (je Medium) 3,00 €
- Verlust von Medienbestandteilen (je Medium, z.B. Installations-/ Spieleanleitungen, Beilagen) 1,00 €

Ist das Medium ohne Bestandteile nicht nutzbar, muss eine Wiederbeschaffung durch Nutzerin/Nutzer oder Bücherei erfolgen.

- Instandsetzungsgebühr zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit von Medien (für Einbandarbeiten/Reparaturen, Verlust von Spielteilen) 3,00 €
- Verwaltungsaufwand Gebührenbescheid 15,00 €

§ 2

Gebührenschildner

(1) Die eingetragenen Nutzenden bzw. deren gesetzlich Vertretende sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

(3) Erziehende und Lehrende, die in einer Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Isenbüttel beschäftigt sind bzw. an einer Schule in der Samtgemeinde Isenbüttel unterrichten, sind für die berufliche Nutzung von der Gebühr befreit.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Nutzenden eine schriftliche Mahnung erhalten haben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel vom 27.06.2024 außer Kraft.

Isenbüttel, 27.03.2025

Der Samtgemeindebürgermeister



Gaus